

Ihr Schornsteinfeger ...

- Der Experte für
- Sicherheit
 - Umwelt und Energie

... informiert



Energieeinsparverordnung EnEV Was bedeutet „Nachrüstverpflichtung“?

Mit dem Stichtag 31.12.2006 sollten in Deutschland die Nachrüstverpflichtungen aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) für Gebäude erfüllt sein! Aus diesem Grund beauftragt das Land Rheinland-Pfalz die Schornsteinfeger, in allen betreffenden Gebäuden im Rahmen der Feuerstättenschau zu überprüfen, ob und welche energiesparenden Maßnahmen bereits durchgeführt wurden.

Die Schornsteinfeger wollen dabei nicht Kontrolleur sondern vielmehr Berater sein.

Die Nachrüstverpflichtung der EnEV gilt grundsätzlich für alle Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen. Das sind ebenso Büro- und Verwaltungsgebäude wie Mehrfamilienhäuser. Ein- und Zweifamilienhäuser sind dann betroffen, wenn der Eigentümer nicht selbst drin wohnt. Es sei denn, das Ein- oder Zweifamilienhaus wurde nach dem 1.2.2002 erworben – dann spielt es auch keine Rolle, ob der Eigentümer selbst drin wohnt.

Was ist zu tun?

Heizungs- und Warmwasserleitungen müssen, sofern sie sich in nicht beheizten Räumen befinden und zugänglich sind, gedämmt sein. Für die Dämmdicke gilt vereinfacht: Rohr-Innendurchmesser = Dämmstärke. Eine Maßnahme, die vom geschickten Heimwerker durchaus selbst ausgeführt werden kann.

Die oberste Geschoßdecke (Speicherdecke zum kalten Dachraum) ist dann zu dämmen, wenn keine oder eine nur ungenügende Wärmedämmung aufliegt und der Dachraum zugänglich ist. Ausnahme: der Dachraum ist hoch genug, um ihn später ausbauen zu können.

Öl- und Gas-Heizkessel müssen erneuert werden, wenn sie vor dem 1.10.1978 eingebaut wurden. Ausnahme: Es handelt sich bereits um einen Niedertemperaturkessel – der kann drin bleiben. Ebenfalls nicht ausgetauscht werden muss, wenn nach dem 1.11.1996 ein neuer Brenner eingebaut wurde. Dann muss erst Ende 2008 ausgetauscht werden.

Zu Details über Dämmstärken, Materialauswahl und –qualität, Heizungsanlagen und zu vielem mehr stelle ich Ihnen gerne unsere Infobroschüre zur Verfügung.

In dieser kurzen Information kann ich Ihnen nicht alle Einzelheiten zu diesem Thema beschreiben. Sicherlich haben Sie noch viele Fragen. Anruf genügt und wir vereinbaren einen Termin oder sprechen Sie mich oder meinen Mitarbeiter bei unserem nächsten Hausbesuch einfach an.